

REGIONALGESETZ VOM 6. DEZEMBER 1993, NR. 22

**Angleichung der Bestimmungen für die Amtsdirigenten und
dringende Bestimmungen im Personalwesen¹**

Art. 1 Allgemeine Bestimmungen

(1) In Erwartung des Erlasses einer neuen einheitlichen Regelung, die die regionale Organisationsstruktur und die Personalangelegenheiten neu ordnet, und zwar in Durchführung der im Gesetz vom 23. Oktober 1992, Nr. 421 enthaltenen Grundsätze sowie des Legislativdekretes vom 3. Februar 1993, Nr. 29, werden die folgenden dringenden Bestimmungen genehmigt, um die Funktionsfähigkeit der Verwaltung und die Schaffung von Hilfsmitteln zur Angleichung der Behandlung des bei den Autonomen Provinzen Trient und Bozen und den anderen örtlichen Körperschaften der Region Dienst leistenden Personals zu garantieren.

Art. 2 Einzelheiten für die Ernennung

(1) Um die dringende Durchführung des Planes zur Umstellung der Dienste der Regionalverwaltung und im Besonderen der Grundbuchs- und der Katasterdienste auf elektronische Datenverarbeitung sowie deren Koordinierung und operative Verwirklichung zu gewährleisten, können die entsprechenden Aufgaben vom Regionalausschuss einer verwaltungsfremden Person mit anerkannter Erfahrung und hoher Fachkenntnis anvertraut werden, die ein Doktordiplom in Fächern, die mit der Art des Auftrages zusammenhängen, die in

¹ Im ABl. vom 7. Dezember 1993, Nr. 59, ord. Beibl. Nr. 1.

den geltenden Gesetzesbestimmungen für den Zugang zur höheren Laufbahn vorgesehene Bescheinigung über die Kenntnis der italienischen und der deutschen Sprache sowie die für die Zulassung zum Dienst bei der Region vorgeschriebenen allgemeinen Voraussetzungen besitzt, wobei von der Altersgrenze abgesehen wird.

(2) Der Bedienstete nach Abs. 1 ist im Rahmen der Abteilung V – Grundbuch und Kataster – tätig und ist unmittelbar dem Dirigenten der Abteilung verantwortlich.

(3) Der Bedienstete wird vom Regionalausschuss mit privatrechtlichem, den Zeitraum von fünf Jahren nicht überschreitendem Vertrag aufgenommen, der nur einmal bei Fälligkeit für einen gleich langen Zeitraum erneuert werden kann. Die Aufnahme wird nach vorausgehenden öffentlichen Auswahlverfahren nach Titeln und einem Prüfungsgespräch verfügt. Das Auswahlverfahren wird im Amtsblatt der Region bekanntgegeben.

(4) Das Ausmaß der Vergütung wird vom Regionalausschuss bei Vertragsabschluss festgelegt, wobei die Bedeutung und die Art des Auftrages berücksichtigt werden.

Art. 3 Aufnahme von Personal in die Dirigentenlaufbahn

(1) (...)²

(2) (...)³

Art. 4 Verhandlungsbasis für die Dirigentenlaufbahn

² Ersetzt den Art. 24 Abs. 11 des RG vom 9. November 1983, Nr. 15.

³ Hebt den Art. 23 Abs. 3-*bis* des RG vom 9. November 1983, Nr. 15 auf.

(1) Um die schrittweise Anpassung an die im Art. 2 des Gesetzes vom 23. Oktober 1992, Nr. 421 enthaltenen Grundsätze einzuleiten und die Angleichung der Behandlung der Amtsdirigenten der Region mit denen der Autonomen Provinzen und anderen örtlichen Körperschaften, die auf regionalem Gebiet tätig sind, zu erzielen, wird die Besoldung der Amtsdirigenten der Region einschließlich der dazugehörigen Vergütungen nur einmal festgelegt, und zwar mittels Abkommen gemäß den Art. 4 ff. des Regionalgesetzes vom 21. Februar 1991, Nr. 5. Die Gewerkschaftsdelegation setzt sich zu diesem Zweck aus den die regionalen Amtsdirigenten vertretenden Gewerkschaften zusammen; um ein Abkommen treffen zu können, ist die Zustimmung der Gewerkschaftsorganisationen notwendig, welche die Mehrheit der in diesen Organisationen eingeschriebenen Amtsdirigenten vertreten.

(2) Das im Abs. 1 erwähnte Abkommen sieht außerdem die Einführung einer mit der tatsächlichen Ausübung der Aufgaben der Dirigentenlaufbahn verbundenen Funktionszulage vor, und zwar mit dem nachfolgenden Ausschluss der Vergütung für Überstundenarbeit und der Förderungszulagen. Die Zulage wird auf Grund des Bruttojahresgehaltes gemäß eigenen Koeffizienten zwischen 0,1 und 1 bemessen.

(3) Die Funktionszulage gemäß Abs. 2 gilt ab dem ersten Tag des Monats, der auf die Veröffentlichung des Beschlusses des Regionalausschusses über den Abschluss des Abkommens folgt.

Art. 5 Funktionszulage

(1) Die Funktionszulage gemäß vorhergehendem Art. 4 ersetzt den Amtsdirigenten gegenüber die im Art. 52 des Regionalgesetzes vom 9. November 1983, Nr. 15, ersetzt durch

Art. 36 des Regionalgesetzes vom 11. Juni 1987, Nr. 5 und geändert durch Art. 17 des Regionalgesetzes vom 21. Februar 1991, Nr. 5, vorgesehene Direktionszulage.

(2) Auf das Personal in der Dirigentenlaufbahn wird weiterhin die mit im Abs. 1 erwähntem Art. 52 Abs. 5 geregelte Ergänzung der Ruhestandsbesoldung angewandt, und zwar in Bezug auf die am Datum des Beschlusses des Regionalausschusses über den Abschluss des Abkommens nach Art. 4 geltenden Beträge der Direktionszulage sowie in deren Grenzen.

(3) Diese Regelung gilt auch gegenüber dem Personal in der Dirigentenlaufbahn, das sich am Datum des im Art. 4 vorgesehenen Beschlusses im Ruhestand befindet, sowie gegenüber den anspruchsberechtigten Hinterbliebenen.

(4) Die Ergänzung der Ruhestandsbesoldung steht für den Teil zu, der die von der gesamtstaatlichen Versicherungsanstalt für die Bediensteten der öffentlichen Verwaltung (INPDAP) auf die Zulage oder auf ihren Anteil, wie im Art. 4 Abs. 2 vorgesehen, gegebenenfalls entrichtete Ruhestandsbesoldung überschreitet.

Art. 6 Übergangsbestimmungen

(1) Für das Jahr 1993 wird dem von den Abkommen nach dem Gesetz vom 21. Februar 1991, Nr. 5 betroffenen Regionalpersonal ein monatlicher Pauschalbetrag in Höhe von 20.000 Lire für dreizehn Monatsgehälter entrichtet.

(2) Für das Jahr 1993 werden die Bestimmungen, die Besoldungsaufbesserungen infolge von automatischen Gehaltserhöhungen mit sich bringen, nicht angewandt.

(3) Für das Jahr 1993 dürfen die Ansätze betreffend den Förderungsfonds und den Fonds für die Verbesserung der

Leistungsfähigkeit der Dienste die für 1991 festgesetzten Haushaltsansätze nicht überschreiten.

(4) Für das Jahr 1993 können die Außendienstvergütungen und die Versetzungszulagen, einschließlich der Rückerstattung der bestrittenen Spesen, Änderungen in den Grenzen der vorgesehenen Inflationsrate erfahren.

Art. 7 Änderung des Art. 4 des Regionalgesetzes vom 21. Februar 1991, Nr. 5

(1) (...)⁴

Art. 8 Grundbuchsakte

(1) In Anwendung des Art. 13 des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 15. Juli 1988, Nr. 574 werden die Grundbuchsbeschlüsse in der Provinz Bozen in der im Grundbuchsgesuch vom Antragsteller verwendeten Sprache verfasst.

(2) Um das Ziel einer einheitlichen Bearbeitung der Grundbuchsakten auf dem gesamten Gebiet der Region zu verfolgen, haben die nach Art. 102 des neuen Textes des allgemeinen Grundbuchsgesetzes, der dem kgl. Dekret vom 28. März 1929, Nr. 499 mit seinen späteren Änderungen beigelegt ist, vorzunehmenden Eintragungen ins Hauptbuch auf Grund der Muster zu erfolgen, die von der für das Sachgebiet Grundbuch zuständigen Abteilung ausgearbeitet wurden. Was die Grundbuchsämter in der Provinz Bozen anbelangt, sind diese Eintragungen im Sinne des Art. 29 des Dekretes des Präsidenten

⁴ Ersetzt den Art. 4 Abs. 2 des RG vom 21. Februar 1991, Nr. 5.

der Republik vom 15. Juli 1988, Nr. 574 in doppeltem Original zugleich in italienischer und in deutscher Sprache vorzunehmen.

(3) (...)⁵

Art. 9 Funktionszulage für das Grundbuchpersonal

(1) Die Zulage laut Art. 14 des Regionalgesetzes vom 21. Februar 1991, Nr. 5 wird auf Grundbuchsgehilfen und Obergrundbuchsgehilfen ausgedehnt.

Art. 10 Einstufung des abgeordneten Personals

(1) Das planmäßige Personal der Autonomen Provinzen Trient und Bozen, der Landtage der genannten Provinzen und des Regionalrates oder anderer öffentlicher Körperschaften, das bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der Region in der Stellung einer Abordnung Dienst leistet, kann auf Ansuchen nach Einholen der Unbedenklichkeitserklärung der Zugehörigkeitsverwaltung im Rahmen der in den gesamten Planstellen des Einheitsstellenplanes des Personals der Region verfügbaren Stellen eingestuft werden.

(2) Die Einstufung wird mit Beschluss des Regionalausschusses nach Anhören des Beirates für Organisations- und Personalangelegenheiten in den Funktionsrang verfügt, der dem Funktionsrang oder der Besoldungsebene entspricht, die bei der Herkunftskörperschaft bekleidet wurden, wobei das bei dieser Körperschaft erreichte Dienstalter zu den dienst- und besoldungsrechtlichen Zwecken anerkannt wird. Dem im Einheitsstellenplan der Region eingestuften Personal wird die für den entsprechenden

⁵ Hebt den Art. 14 Abs. 3 des RG vom 21. Februar 1991, Nr. 5 auf.

Funktionsrang dieses Stellenplans vorgesehene Besoldung zusätzlich zu den laut Gesetz allfällig zustehenden Zulagen zuerkannt. Sollte diese die Sonderergänzungszulage umfassende Besoldung niedriger sein als die bei der Herkunftskörperschaft erworbene, so wird die Differenz als persönliche Zulage beibehalten, die mit künftigen allgemeinen Gehaltsaufbesserungen verrechenbar ist.

(3) Im Rahmen des Funktionsranges der Einstufung entspricht das Berufsbild des betroffenen Personals jenem der Herkunftskörperschaft. Liegt keine Übereinstimmung bei den Berufsbildern vor, so erfolgt die Einstufung in das Berufsbild, welches den bei der Region ausgeübten Aufgaben entspricht.

(4) Die dienst- und besoldungsrechtliche Anerkennung des nach Abs. 2 geleisteten Dienstes wird *nunc ex tunc* dem Personal zuerkannt, das sich bereits in der Stellung einer Abordnung befand und kraft Bestimmungen von Regionalgesetzen in die Stellenpläne der Region übergegangen ist.

(5) Das Gesuch nach Abs. 1 ist innerhalb von sechzig Tagen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes einzureichen.

Art. 11 Wiederezulassung des weiblichen Personals in den Dienst

(1) Das im Sinne des Art. 15 des Regionalgesetzes vom 26. August 1968, Nr. 20 mit seinen späteren Änderungen in den Wartestand versetzte weibliche Personal kann auf Antrag wieder zum Dienst zugelassen werden.

(2) Die Wiederezulassung wird vom Regionalausschuss nach vorherigem Gutachten des Beirates für Organisations- und Personalangelegenheiten beschlossen.

(3) Im Art. 15 Abs. 2 des Regionalgesetzes vom 26. August 1968, Nr. 20 wird der zweite Satz gestrichen.

Art. 12 Finanzbestimmung

(1) Für die Zwecke nach den Art. 2, 3 und 6 wird eine Ausgabe von 400 Millionen Lire für die Gebarung 1993 und von 100 Millionen Lire ab der Gebarung 1994 vorgesehen.

(2) Für die Durchführung des Art. 14 des Regionalgesetzes vom 21. Februar 1991, Nr. 5 sowie für die Angleichung der Besoldung des Personals der Region, einschließlich jenes im Dirigentenrang, an die gegenwärtige Besoldung der Bediensteten der im Gebiet der Region tätigen öffentlichen Körperschaften im Sinne des Art. 1 des genannten Gesetzes wird zu Lasten der Gebarungen 1991-1993 eine Ausgabe von 6 Milliarden Lire bzw. von 2 Milliarden 400 Millionen Lire ab der Gebarung 1994 ermächtigt; für die Finanzierung von Anzahlungen auf die Tarifverhandlungen betreffend die Jahre 1994-1995-1996 wird außerdem zu einer Ausgabe von 1 Milliarde 200 Millionen Lire ab der Gebarung 1994 ermächtigt

(3) Die zu Lasten der Gebarung 1993 gehende Gesamtausgabe von 6 Milliarden 400 Millionen Lire wird durch Kürzung eines gleich hohen Betrages des im Kap. Nr. 670 der Ausgaben für dieselbe Finanzgebarung eingetragenen Gesamtfonds gedeckt, während für die sich ab 1994 ergebende Ausgabe in Höhe von 3 Milliarden 700 Millionen Lire für die Gebarungen 1994 und 1995 durch Verwendung der für diese Gebarungen im Kap. Nr. 670 des Mehrjahreshaushaltes 1993-1995 eingetragenen verfügbaren Mittel des entsprechenden Gesamtfonds gesorgt wird.

(4) Was die darauffolgenden Gebarungen anbelangt, wird mit Haushaltsgesetz im Sinne des Art. 7 und in den Grenzen des Art.



14 des Regionalgesetzes vom 9. Mai 1991, Nr. 10 betreffend Bestimmungen über den Haushalt und das allgemeine Rechnungswesen der Region gesorgt.

